

Kooperationsvertrag

zwischen

Technische Hochschule Brandenburg
Magdeburger Straße 50
14770 Brandenburg an der Havel

(nachfolgend THB genannt)

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Andreas Wilms

und

(nachfolgend Unternehmen genannt)

vertreten durch

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Gemeinsame Zusammenarbeit.....	2
§ 3 Kapazitätsplanung	2
§ 4 Zulassung zum Studium	2
§ 5 Pflichten der Hochschule	3
§ 6 Pflichten des Unternehmens	3
§ 7 Laufzeit des Vertrages	3
§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Schriftform	3
§ 9 Salvatorische Klausel.....	4
§ 10 Gerichtsstand	4
Anlage 1 - Zustimmung „Aufnahme in die Kooperationspartner-Datenbank auf der Hochschulwebseite“	5
Anlage 2 - Datenblatt (extra Dokument)	

Präambel

Mit dem dualen Studienangebot wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich leisten. Die Partner werden aktiv bei der Verzahnung der Hochschulausbildung und der betrieblichen Praxis zusammenarbeiten. Zielgruppe des dualen Studiums sind insbesondere Personen, die in der Regel über keine berufspraktische Erfahrungen verfügen und Studium und eine praktische Ausbildung miteinander verbinden wollen. Beide Partner streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des dualen Studienformats und der betrieblichen Ausbildung in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können. Der vorliegende Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des Studiums in dualer Form. Das duale Studium besteht aus einem praxisintegrierten oder ausbildungsintegrierten Studium an der Hochschule.

§ 2 Gemeinsame Zusammenarbeit

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der betrieblichen Ausbildung werden Kontaktpersonen bestimmt. Das Unternehmen benennt Kontaktpersonen für die Kooperation und für die fachliche Betreuung. Diese werden im Datenblatt (Anlage 2) genannt. Die Hochschule benennt eine Koordinatorin oder einen Koordinator, der innerhalb der Hochschule für die Studienform zuständig ist.

(2) Mindestens einmal pro Studienjahr treten die Ansprechpersonen der Kooperationspartner und der Hochschule zu einem Erfahrungsaustausch in Kontakt.

§ 3 Kapazitätsplanung

Für jeden neuen Studierendenjahrgang wird jährlich eine Abfrage durch den oder die KoordinatorIn erfolgen. Während dieser Abfrage vereinbaren die Vertragspartner etwa 6 Monate vor Beginn des Wintersemesters, wie viele Plätze zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Unternehmen beabsichtigt, pro Jahrgang voraussichtlich: Person/Personen für die Immatrikulation vorzuschlagen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (in der Regel Hochschul- oder Fachhochschulreife, § 9 BbgHG, für ein Fachhochschulstudium).

(2) Zudem müssen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag (nach BBiG, HwO in der jeweils gültigen Fassung) mit dem Unternehmen nachweisen, in dem auf diesen Rahmenvertrag Bezug genommen wird.

(3) Das Unternehmen meldet die zukünftigen Studierenden namentlich vor Beginn des genannten Semesters. Die Hochschule betreibt das Einschreibeverfahren und fordert die notwendigen Unterlagen bei den zukünftigen Studierenden an, für zulassungsbeschränkte Studiengänge bis spätestens zum 15.07. des genannten Semesters.

§ 5 Pflichten der Hochschule

Die Hochschule verpflichtet sich, die Studierenden zu immatrikulieren, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen. Der Fachbereich verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Prüfungsordnung, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den/die im Datenblatt (Anlage 2) aufgeführten Studiengang/gänge sicherzustellen.

§ 6 Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden in den vereinbarten Praxiszeiten während des dualen Studiums in Abstimmung auf das vereinbarte Ausbildungsziel einzusetzen. Außerdem wird es zur Erreichung des Zieles der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem/den im Datenblatt (Anlage 2) genannten Fachbereich/en zusammenarbeiten. Es sollen alle Elemente einer effektiven Verzahnung eingesetzt werden, wie z. B. der Einsatz spezifisch betreuender Personen auf Seiten des Unternehmens und der Hochschule. In der Vorlesungszeit werden die Studierenden für die Lehrveranstaltungen freigestellt. Soweit zwischen den Kooperationspartnern festgelegt wird, dass eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO in dieses duale Studienformat integriert wird, verpflichtet sich das Unternehmen, den Studierenden die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Prüfung vor der zuständigen Kammer zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Kooperationspartner darauf einwirken, dass die Studierenden die Prüfung ablegen.

(2) Soweit das Unternehmen Verträge gemäß § 4 mit Studierenden löst, wird es die Hochschule unverzüglich unterrichten. Die Hochschule wird die betroffenen Studierenden informieren, in welcher Form ein Weiterstudium möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen auf das Weiterstudium angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studierenden.

(3) Das Unternehmen prüft, in welcher Form die Hochschule durch Gestellung von Personal (z.B. für Lehraufträge, Stiftungen), Sachkosten und Investitionen und sonstige Zuwendungen unterstützt werden kann.

(4) Zusätzlich zu den Kontaktpersonen werden die konkreten Studiengänge, in denen die Kooperation erfolgen soll, im Datenblatt (Anlage 2) genannt. Soweit diesbezüglich Änderungen erfolgen, wird das Unternehmen die Hochschule unverzüglich unterrichten. Das Datenblatt wird auf Mitteilung durch den Kooperationspartner von der Hochschule aktualisiert.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Schriftform

(1) Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Jahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung berührt nicht weitergehende Verpflichtungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages eingegangen werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinn als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Brandenburg an der Havel.

Brandenburg an der Havel, den

, den

Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident der THB

Anlage 1 - Zustimmung „Aufnahme in die Kooperationspartner-Datenbank auf der Hochschulwebseite“

Firmenname	
Ansprechperson für die Freigabe	

- Ich stimme ausschließlich der Nennung (Unternehmensname, Adresse, Logo) des Unternehmens auf der Hochschulwebseite zu.

Wir sind Kooperationspartner in folgenden Studiengängen	
Individuell gestaltbarer Freitext für Stellenbeschreibung	

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie uns die **Zustimmung** und Ihr **Firmenlogo** als Bilddatei per Email zu: dana.voigt@th-brandenburg.de.